

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckschrift
Tageblatt Riesa.
Hausnr. Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen bedürftigste Blatt.

Postleitzettel:
Dresden 1580.
Girokonto:
Riesa Nr. 52.

Nr. 173.

Montag, 28. Juli 1930, abends.

83. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 19.00 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufstell- für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plänen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Drucksorte, Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 30 mm breite Stellsamszeile 100 Gold-Pfennige; zehnmal breiter und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Beste Tafeln. „Erzähler an der Elbe“. — Um halbe höhere Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Inhalt der neuen Notverordnung.

134 Millionen werden im Etat gestrichen. — Notopfer. — Ledigensteuer. — Bürgerabgabe. — Getränkesteuer. — Sanierung der Arbeitslosenversicherung. — Preisabbau-Maßnahmen. — Inkrafttreten am 1. September.

Die Notverordnung

Berlin, 28. Juli.

Die Notverordnung, die an die Stelle der vom Reichstag abgelegten Deckungsverträge tritt, ist am Sonnabend nachmittag vom Reichspräsidenten unterzeichnet worden.

Der Reichstag hat der Reichsregierung die Mittel, die sie ihm als zur Deckung des Etats unbedingt erforderlich vorgeschlagen hatte, versagt. Er ist deshalb aufgelöst worden. Dadurch ist die Zwangslage, in der sich die Reichsregierung befindet, verschärft worden. Einmütig hat sie sich entschlossen, diejenigen Maßnahmen sofort in Kraft zu setzen, die für die Wirtschaftserhaltung von Ordnung und Sicherheit, die Erhaltung einer geordneten Wirtschaft und die Durchführung der Arbeitslosenversicherung in der gegenwärtigen sozialen Zeit unabdinglich erscheinen. Die Reichsregierung hat deshalb davon abgesehen, den Notstand, der am 31. Juli 1930 abläuft, zu verlängern. Vorbehaltlich einer vom neuen Reichstag vorzunehmenden Feststellung des Reichshaushaltssatzes 1930 durch Gesetz soll daher für die Haushaltsführung des Reichs im Jahre 1930 der von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegte Haushaltentwurf unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Plenums in zweiter Lesung gelten. Der Fehlbetrag beläuft sich, wie bereits früher bekannt worden ist, auf 760 Millionen. 304 Millionen sollen durch neue Steuern ausgebracht werden.

Die Reichsregierung hat nun noch einmal gründlich geprüft, ob in dieser Beziehung die Beschaffung anderer Wege als die bisherigen unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Sie ist zu einer Verneinung dieser Frage gelangt.

Es wird daher bei der 2½ prozentigen Reichshilfe der Beamten und der Aufsichtsrat-Tantemebenleiter, bei dem 5prozentigen Zuschlag zur Einkommensteuer für Einkommen über 8000 RM und bei der Ledigensteuer verbleiben.

Der hieraus ursprünglich mit 304 Millionen erwartete Betrag wird sich allerdings dadurch vermindern, dass diese Steuer anstatt zum 1. August zum Teil erst zum

1. September in Kraft treten

können. Der Minderbetrag hieraus beläuft sich auf 28 Millionen RM. Hierfür sollen aber keine neuen Steuern geschaffen werden. Sie sollen vielmehr im Etat eingesperrt werden. Dadurch erhöht sich der ursprünglich mit 100 Millionen vorgehene Ersparungsbetrag auf 128 Millionen. Weitere 6 Millionen RM, die bisher noch ungedeckt waren, sollen ebenfalls eingesperrt werden.

Der gesamte Ersparungsbetrag wird daher auf 134 Millionen RM belaufen.

Zusammengestellt ergibt die Deckung des Fehlbetrages von 760 Millionen folgendes Bild:

Schöpfung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenreform	Millionen RM 280
Reichshilfe, Einkommensteuerzuschlag und Ledigensteuer	RM 274
Verminderung der Fristen bei der Tabaksteuer	RM 48
Gefamiliertarifungen im Etat	RM 134
Verringerung der Fehlbeträge 1929	RM 35
Zusammen Millionen RM 760	

Wie dieser Überblick zeigt, beruht die Not des Etats im wesentlichen auf der Wirtschaftskrise und der dadurch bedingten Arbeitslosigkeit. Der bisherige Umfang der Deckung geht nun bekanntlich von der Annahme aus, dass mit einem Jahresdurchschnitt von 1,6 Millionen Arbeitslosen zu rechnen ist. Immerhin muss ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die Zahl von 1,6 Millionen über schreiten werden wird. Im Rechnungsjahr 1930 sind für die Arbeitslosenversicherung und für die Krisenfürsorge zusammen 685 Millionen RM im Etat zur Verfügung gestellt. Sollte sich trotz der vorliegenden geschilderten Maßnahmen ein Mehrbedarf der Reichsanstalt herausstellen, so soll er zur Hälfte durch Zuschüsse des Reichs gedeckt werden, während der andere Teil durch Erhöhung oder Abstufung der Beiträge oder durch die Verbindung beider Maßnahmen aufgebracht werden soll. Diese Beschränkung der Beitragspflicht des Reichs muss als eine für die Verhinderung der Wirtschaft unerlässliche Maßnahme bezeichnet werden.

Im einzelnen wird hierzu noch folgendes bemerk: Um den Haushalt auszugleichen, bedarf es eines Ausgabenabstands von 134 Millionen RM. Der dem Reichstag vorgelegte zweite Ergänzungshaushalt schloss mit einem Fehlbetrag von rund 6 Millionen RM ab, die dadurch gedeckt werden sollte, dass die vom Reichstag bei der Beratung des Haushaltsentwurfs vorgenommenen Ausgabenerschöpfungen ermöglicht wurden. Diese Ermäßigung ist infolge der Auflösung des Reichstags nicht mehr erfolgt. Der ursprüngliche Fehlbetrag steigt also auf 106 Millionen. Er erhöht sich weiter um 28 Millionen Einnahmeausfall, der durch das verspätete Inkrafttreten der Deckungsverträge eintritt.

Die Reichshilfe

Dem Zwecke der Deckung der Fehlbeträge dienen insbesondere die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und die einmaligen außerordentlichen Zuflüsse zur Einkommenssteuer im Rechnungsjahr 1930. Diese Abgaben sind drei Personengruppen unterworfen. Die erste Gruppe bilden die Beamten und Angestellten der öffentlichen Hand, denen wegen ihrer gesetzlichen Stellung ein Opfer zugemutet werden kann. Die zweite Gruppe bilden die höheren Einkommen, d. h. alle Einkommen von mehr als 8000 RM. Die dritte Gruppe bilden Personen, die für Frau und Kinder nicht zu sorgen haben und deshalb im Vergleich zu diesen als etwas leistungsfähiger angesehen werden können.

Der Reichshilfe unterliegen die Beamten und Angestellten der öffentlichen Hand im weitesten Sinne, die Angestellten der öffentlichen Hand allerdings nur insofern, als sie nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Dagegen sind entsprechend den Beschlüssen des Reichstagsausschusses auch die Bezieher von Aufsichtsratsantitzen der Reichshilfe unterworfen. Die Reichshilfe bemüht sich nach den Bruttoldienvorstellungen, die für die Zeit vom 1. September 1930 bis zum 1. April 1931 gewährt werden. Sie wird im engsten Anschluss an die Lohnsteuerbestimmungen erhoben. Sie beträgt 2½ Prozent der Gehaltsbezüge. Für jedes minderjährige Kind bleiben 20 RM monatlich frei. Personen, deren Dienstbezüge nach Abzug von 20 RM für jedes Kind 2000 RM im Jahre nicht übersteigen, sind von der Reichshilfe befreit. Die Bezieher von Aufsichtsratsantitzen, bei denen die Reichshilfe im Wege der Veranlagung erhoben wird, unterliegen der Reichshilfe mit 60 v. H. der im Kalenderjahr 1929 erzielten Aufsichtsratsantitzen. Die Reichshilfe ist bei der Berechnung des Einkommens abzugsfähig.

Die einmaligen außerordentlichen Zuflüsse zur Einkommenssteuer im Rechnungsjahr 1930 bestehen in einem 5prozentigen Zuschlag der für 1929 veranlagten Steuer. Dieser Zuschlag unterliegen die wegen eines Einkommens von mehr als 8000 RM veranlagten Personen. Bei ihnen wird die gesamte Einkommenssteuer, also ohne irgendwelche Abzüge, dem Zuschlag von 5 v. H. unterworfen. Es ist also ein Zwanzigstel der Einkommenssteuer 1929 zu entrichten.

Weiter wird ein Zuschlag zur Einkommenssteuer der Ledigen erhoben. Dieser Zuschlag besteht einerseits in der Wiederhinzurechnung der durch die Gesetze von 1927 und 1928 eingeführten Abzüsse von 25 v. H. höchstens aber 3 RM monatlich, ferner in einem Zuschlag von 10 v. H. zur Steuer bei den Pflichtigen, bei denen sich nicht der prozentuale, sondern der feste Abzuschlag ergibt. Als ledig gelten auch verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Vom Zuschlag befreit sind unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht, ferner Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 v. H. ihres Einkommens aufwenden, und denen deshalb eine Ermäßigung der Einkommenssteuer bewilligt worden ist. Der Zuschlag zur Einkommenssteuer der Ledigen wird bei den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Steuerabzuges in der Zeit vom 1. November 1930 bis 31. März 1931 erhoben. Bei den veranlagten Einkommenssteuerpflichtigen unterliegen, da der Ledigenzuschlag nur für 7 Monate getragen soll, nur 60 v. H. der Jahressteuer für 1929 dem Ledigenzuschlag. Die veranlagten haben den Zuschlag für die Einkommen von mehr als 8000 RM und den Ledigenzuschlag gleichzeitig mit ihren Einkommenssteuerauszahlungen, also am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.

Die Gemeinden erhalten mit sofortiger Wirkung das Recht, Bürgersteuer und Gemeindediensteuer zu erheben, und zwar letztere in einem gegenüber bisher erhöhten Ausmaße.

Gemeinden, deren Etat durch die Wohlfahrtsverschwendungen außerordentlich belastet sind, sollen das Recht bekommen, daneben auch von den übrigen Getränken außer Bier eine Gemeindegetränkesteuer zu erheben.

Der Satz der Bürgersteuer beträgt im allgemeinen 6 RM. Er ermächtigt sich für Leistungsschwäche auf 3 RM, erhöht sich auf 25, 50, 100, 200 und 500 RM. Bei den höchsten Einkommen beträgt er 1000 RM.

Die Osthilfe

Um dem gleichzeitig durch Notverordnung in Kraft gesetzten Haushaltssatz sind für Frachtenerleichterung, Erleichterung der kommunalen Lasten, Senkung der Schiffahrtssatzungen, Zinsverbilligung, Betriebsförderung und sonstige Maßnahmen auf wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiete insgesamt rund 125 Millionen RM ausgeworfen. Zur Belebung des Dauerkredits für die ländliche Siedlung und für Umschlagszwecke ist der Reichsregierung die Ermächtigung zur Liefernahme einer Garantie in Höhe von vorläufig 150 Millionen RM gegeben worden. Der Kreditschutz wird bis zum 31. Dezember 1930 gewährt werden.

Erwerbslosenversicherung, Krankenversicherung, Reichsversorgung

Im einzelnen handelt es sich auf der Einnahmeseite darum, dass der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung jene Zeitrücke vom 1. August 1930 auf 4½ v. H.

des Arbeitsentgelts festgesetzt worden ist.

Auf der Ausgabeseite sind Maßnahmen vorgesehen, die insgesamt für den Rest des Haushaltsjahres etwa 100 Millionen RM ersparen werden. Die Höhe der Unterstützung wird fünfzig in eine Beziehung zur Dauer der Unwirtschaftlichkeit gebracht. In der Frage der Sperrfristen entscheidet sich die Notverordnung darin, dass die normale Dauer der Sperrfristen fünfzig sechs Wochen beträgt. Dafür sind aber für die Hälfte freiwilliger Arbeitsaufgabe Erleichterungen über das gegenwärtig geltende Maß hinaus vorgesehen. Die Dauer einer Arbeitsunterstützung wird unter bestimmten Voraussetzungen jetzt auf die Dauer der versicherungsmöglichen Arbeitslosenunterstützung angerechnet.

Durch diese Maßnahmen wird der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt für eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen sicher gestellt.

Die Maßnahmen der Verordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffen die Beteiligung der Versicherer an den Kosten für die ärztliche Behandlung und die Heilmittel, den Beginn der Krankengeldes, regeln die Familienkrankenpflege, beschränken die Krankenkassen im Erwerb von Grundstücken, in der Errichtung von Gebäuden und Anstalten und in der Festsetzung des Beitrags. Die Verordnung macht auch die Bildung unwirtschaftlicher Zwergkassen unmöglich. Auf Grund der Verordnung haben die Krankenkassen den Beitrag unter Berücksichtigung der Änderung der Verordnung neu festzulegen.

Auf dem Gebiete des Verjüngungsrechts soll die erste Anmeldung eines Rentenantrags fünfzig nicht mehr möglich sein. Der Rechtsanspruch auf Neufestlegung der Verjüngungsbezüge wegen veränderter Verhältnisse wird beschränkt auf die Gesundheitsstörungen, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde, und schließlich wird die Möglichkeit des Reklusses in Fällen eingeschränkt, in denen die rechtliche Bedeutung des Streitgegenstands dieses Rechtsmittel nicht mehr erfordert.

Berücksichtigung unwirtschaftlicher Preisbildungen

Die Reichsregierung wird ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Verwaltungsmassnahmen unwirtschaftliche Preisbildungen auszurütteln. Die Übertragung dieser Befugnisse entspricht den Beschlüssen, die der Deutsche Juristentag 1928 zur Änderung der Kartellverordnung gefasst hat. Ferner kann die Reichsregierung die Eingangszzölle solcher Waren, deren Erzeugung oder Verkehr durch Preisbildung in unwirtschaftliche Bahnen gelenkt wird, aufheben.